

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages Frau Clara Bünger Platz der Republik 1 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117 FAX +49 (0)30 18 681-11019 INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 18. Juli 2023

BETREFF Schriftliche Frage Monat Juli 2023 HER Arbeitsnummer 7/140

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

Mahmut Özdemir

Schriftliche Frage der Abgeordneten Clara Bünger vom 10. Juli 2023 (Monat Juli 2023, Arbeits-Nr. 7/140)

Frage

Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, welche Aufenthaltstitel in den Bundesländern Antragstellerinnen und Antragstellern erteilt werden, die eine (Wieder-) Einbürgerung nach Art. 116 Abs. 2 GG bzw. § 15 StAG beantragen, vor dem Hintergrund, dass es nach meiner Kenntnis keine bundeseinheitliche Praxis gibt, weil zum Beispiel in Berlin nach Auskunft einer Rechtsanwältin mir gegenüber den Betreffenden Aufenthaltserlaubnisse nach § 7 AufenthG erteilt werden sollen, wohingegen in Dresden Personen aus dieser Gruppe Sprachkursvisa nach § 16f AufenthG erhalten sollen, was zur Folge hat, dass in Dresden die Anforderungen an die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis höher liegen als an die Einbürgerung, die aus historischer Verantwortungsübernahme keinen Voraussetzungen wie Lebensunterhaltssicherung, Sprachnachweisen oder Integrationsnachweisen unterliegt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/08/wiedergutmachung-ns-verbrechen.html, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aenderung-staatsangehoerigkeitsgesetz.html), und sieht die Bundesregierung angesichts dieser unterschiedlichen Umgangsweisen die Notwendigkeit, per Rundschreiben, Weisung o.ä. an die Bundesländer einen einheitlichen Umgang herbeizuführen (falls, ja, welche konkreten Planungen gibt es diesbezüglich, falls nein, warum nicht)?

<u>Antwort</u>

Da es sich bei den zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen anzuwenden Vorschriften um bundesrechtliche Regelungen handelt, geht die Bundesregierung grundsätzlich von einheitlichen Prüfmaßstäben und einer einheitlichen Umsetzung durch die zuständigen Behörden aus. Anderweitige Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Ungeachtet dessen können unterschiedliche aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung dazu führen, dass unterschiedliche Aufenthaltstitel zu erteilen sind.

Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, sich in diesem Zusammenhang mit einem Rundschreiben an die Länder mit dem Ziel eines bundeseinheitlichen Umgangs bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zu wenden. Im Übrigen kann eine (Wieder-)Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 GG bzw. § 15 StAG (auch) vom Ausland her - ohne Aufenthaltstitel - beantragt werden.